

Satzung des Kreisverbandes Wuppertal
vom 12.09.2013
der Partei
Alternative für Deutschland
in der Fassung vom 25.03.2024

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Wuppertal. Die Kurzbezeichnung lautet AfD.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Wuppertal. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 - Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann bei Bedarf und auf Beschluss seines Vorstandes Stadtbezirksverbände bilden, zusammenfassen und auflösen.
- (2) Stadtbezirksverbände sind unselbständige Teile ihres Kreisverbandes. Sie können ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbands Nordrhein-westfalen.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Kreisverband aufgenommen und vom Landesverband verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.
- (3) Doppelmitgliedschaften in der Alternative für Deutschland und anderen Parteien oder örtlichen Wählergemeinschaften sind unzulässig.

§ 4 – Mandatsträgerabgaben

- (1) Mitglieder der AfD Wuppertal, die öffentliche Kommunalmandate innehaben, leisten neben satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge).
- (2) Mitglieder des Stadtrates der Stadt Wuppertal entrichten an den Kreisverband einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10% der jeweiligen monatlichen gesetzlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Mitglieder der Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal entrichten an den Kreisverband einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 8% der jeweiligen monatlichen gesetzlichen Aufwandsentschädigung.
- (4) Abweichend der Absätze 2 bis 3 können Mandatsträgerbeiträge auch vollumfänglich zu Beginn des Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 5 - Organe des Kreisverbandes sind:

- a. der Kreisverbandsparteitag,
- b. der Kreisverbandsvorstand,
- c. die Wahlkreisversammlung

§ 6 – Der Kreisverbandsparteitag

- (1) Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisverbandsparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Kreisverbandsparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes.

Der Kreisverbandsparteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Satzung des Kreisverbandes. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

- (3) Der Kreisverbandsparteitag wählt den Kreisverbandsvorstand sowie die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter sowie die Delegierten zu den Bezirks- und Landesparteitagen jeweils für zwei Jahre.

Die Gewählten bleiben bis zur Wiederwahl oder Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

Müssen Vorstandsmitglieder und / oder Rechnungsprüfer innerhalb des laufenden Kalenderjahres nachgewählt werden, so richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstands.

- (4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter sowie als Delegierte können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisverbandsvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (5) Der Kreisverbandsparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandsvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (6) Der Kreisverbandsparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (7) Ein ordentlicher Kreisverbandsparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Er wird vom Kreisverbandsvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einberufen.

Die Einberufung des Kreisverbandstages hat innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu erfolgen.

Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

- (8) Anträge zum Kreisverbandsparteitag sind beim Kreisverbandsvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.
- (9) Außerordentliche Kreisverbandsparteitage müssen durch den Kreisverbandsvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird
 - a) durch mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes oder
 - b) durch Beschluss des Kreis-, Bezirks- oder des Landesvorstandes.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf eine Woche verkürzt werden.

- (10) Der Kreisverbandsparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisverbandsvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (11) Der Kreisverbandsparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisverbandsparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 – Der Kreisverbandsvorstand

- (1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus bis zu zwei Sprechern, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu sechs Beisitzern.

Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisverbandsparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

- (2) Der Kreisverbandsvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (3) Der Kreisverbandsvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen die Stadt Wuppertal betreffend im Sinne der Beschlüsse des Kreisverbandsparteitages.

Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

- (4) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt.

Für Finanztransaktionen in Höhe von bis zu 500 (fünfhundert) Euro zeichnet der Schatzmeister alleine, darüber hinaus mit einem weiteren Mitglied des inneren Vorstands.

Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt.

Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

- (5) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind zu allen Beratungen der Ortsgruppen rechtzeitig einzuladen und haben dort Rederecht.

§ 7 – Die Wahlkreisversammlung

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.
- (2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisverbandsvorstand delegiert.

§ 8 – Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes können nur von einem Kreisverbandsparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisverbandsparteitages beim Kreisverbandsvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Kreisverbandsparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 – Geltung der Satzung

- (1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreisverbandssatzung sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (4) Die geänderte Fassung der Satzung vom 12. 09. 2013 tritt mit Beschluss durch den Kreisverbandsparteitag am 28. Februar 2020 in Kraft.